

Neufassung der Satzung über den Kostensatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren Hirschberg

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) sowie der §§ 1,2 und 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 267) und des § 38 des Thüringer Brand und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 1999 (GVBl. S.227), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274) ergeht die folgende Satzung.

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Freiwillige Feuerwehr über Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfs- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Hirschberg oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Freiwilligen Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhebt die Stadt Hirschberg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.
Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzüge;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Hirschberg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Freiwillige Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

§ 4

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entsprechenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunde aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätze sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Hirschberg für Verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.

§ 5

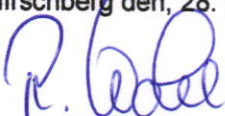
Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistungen;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Abgabebescheides fällig.
- (3) Die Stadt Hirschberg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Mai 1995 außer Kraft.

Hirschberg den, 28. Februar 2002



Rüdiger Wohl
Bürgermeister



" Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

- Stadtverwaltung Hirschberg -

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

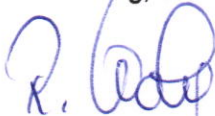
Die

Bekanntmachung der

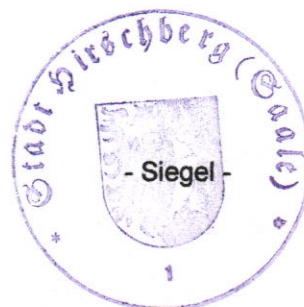
**Neufassung
der Satzung
über den
Kostensatz und die Gebühren für
Hilfe- und Dienstleistungen der
Freiwilligen Feuerwehren Hirschberg**

wurde im Amtsblatt „Hirschberger Anzeiger“, Ausgabe Nr. 3 vom 5. März 2002
öffentlich bekannt gemacht.

Hirschberg, den 12.03.02



R. Wohl
- Bürgermeister -



**Verzeichnis der Pauschalsätze
für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen
der Feuerwehr der Stadt Hirschberg**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Personalkosten für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender werden nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezähltes Arbeitsentgelt, das die Stadt Hirschberg nach § 14 Abs. 1 und 2 (ThBKG) dem Arbeitgeber erstatten muß;
als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz des Stadtbrandinspektors, Wehrführers und anderen Feuerwehrangehörigen, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr - Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

Führungskräfte / Einsatzleiter	25,00 €
--------------------------------	----------------

Einsatzkräfte / Sicherheitskräfte	25,00 €
-----------------------------------	----------------

2. Sachkostentarife

Die Sachkostentarife beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2).

2.1 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten.

Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für die unter Pkt. 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunde nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.3 Kostensätze

Euro je Stunde Betriebszeit

<u>Fahrzeuge</u>	110,00 €
TLF 16/25	70,00 €
Löschfahrzeug (LF 16)	70,00 €
Löschfahrzeug (LO/ LF8/ 8)	50,00 €
Kleinlöschfahrzeug (KLF)	40,00 €
Tragkraftspritzfahrzeug (TSF)	40,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	80,00 €
Rüstwagen 2	70,00 €
Hilfsrüstwagen (HRW)	40,00 €
Schlauchwagen (SW)	20,00 €
Schlauchtransportanhänger	20,00 €
Mannschaftstransportwagen(MTW)	41,00 €
Leichtschaumlöschfahrzeug	20,00 €
Leichtschaumanhänger/Belüftungsanhänger	20,00 €
Tragkraftspritzenanhänger	60,00 €
Anhängerleiter	70,00 €
Vorausrüstwagen	10,00 €
Schaumbildneranhänger	10,00 €
CO2-4-Flaschengerät	10,00 €
Pulveranhänger	100,00 €
Meßwagen	20,00 €
Rettungsboot RB 1	
 <u>Geräte:</u>	50,00 €
Ölabsauggerät	20,00 €
Tragkraftspritze	10,00 €
Notstromaggregat unter 5 KVA	20,00 €
Notstromaggregat ab 5 KVA	20,00 €
Sonderpumpe (exgeschützt) Tauchpumpe/Kerscherpumpe	20,00 €
Leichtschaumgenerator	5,00 €
Motorkettensäge	5,00 €
Motortrennschleifer	20,00 €
Rettungsspreizer	20,00 €
Rettungsschere	20,00 €

Rettungszyylinder	50,00 €
Chemikalienschutzanzug/Hitzeschutzanzug	20,00 €
Kettenzug	10,00 €
Druckschlauch/ Saugschlauch A	13,00 €
Druckschlauch B	10,00 €
Druckschlauch C	10,00 €
Verteiler	10,00 €
Standrohr mit Schlüssel	10,00 €
Strahlrohr	0,50 €
Übergangsstück	10,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Wasserstrahlpumpe	10,00 €
Handfeuerlöscher	25,00 €
Druckluftatemgerät mit Schutzmaske	10,00 €
Druckbegrenzungsventil DBV	18,00 €
Sprungpolster 12000	10,00 €

diverse Geräte und Hilfsmittel (z. B. Besen, Schaufel)

Sachkosten

(z.B. Spezialbindemittel, Oelbinder (Universal) Schaum)

Die Kosten werden gemäß den aktuellen Tagespreisen für Wiederbeschaffung, Befüllung oder sonstigen notwendigen Maßnahmen zur Herstellung der Einsatzbereitschaft berechnet.

2.4 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeuge, für Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.2 berechnet.